

Gemeinsamer Bericht der Vorstände und Geschäftsführer nach § 293a AktG

des Vorstandes der Netfonds AG und der Geschäftsführung der NFS Hamburger Vermögen GmbH über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 120801 eingetragenen Netfonds AG, mit Sitz in Hamburg

und

der im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 92472 eingetragenen NFS Hamburger Vermögen GmbH mit Sitz in Hamburg.

Vorbemerkung

Zur Unterrichtung Ihrer Aktionäre sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Netfonds AG und der Gesellschafterversammlung der NFS Hamburger Vermögen GmbH erstatten der Vorstand der Netfonds AG und die Geschäftsführung der NFS Hamburger Vermögen GmbH den nachfolgenden gemeinsamen Bericht gemäß § 293a AktG über den noch zu schließenden Gewinnabführungsvertrag zwischen der Netfonds AG und der NFS Hamburger Vermögen GmbH.

1. Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags; Wirksamwerden

Die Netfonds AG und die NFS Hamburger Vermögen GmbH werden bis Ende des Jahres einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Netfonds AG als herrschendem Unternehmen und der NFS Hamburger Vermögen GmbH als beherrschtem Unternehmen schließen. Als Unternehmensvertrag im Sinne des § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG bedarf der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Zustimmung der Hauptversammlung der Netfonds AG und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der NFS Hamburger Vermögen GmbH. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird - nach Erteilung der Zustimmungen - erst wirksam, wenn er in das Handelsregister beim Amtsgericht beider Gesellschaften eingetragen worden ist.

2. Angaben zur Netfonds AG

Die Netfonds AG mit Sitz in Hamburg verfügt über ein Grundkapital in Höhe von EUR 2.110.853,00 und ist in 2.110.853 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00 eingeteilt. Gegenstand des Unternehmens der Netfonds AG ist:

(1) Die Gesellschaft erbringt die Anlagevermittlung und -beratung sowie die Abschlussvermittlung gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1, 1a und 2 KWG von Anteilen an Investmentvermögen, die von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft im Sinne der §§ 96 bis 111a des Investmentgesetzes ausgegeben werden, oder von ausländischen Investmentanteilen, die nach dem Investmentgesetz öffentlich vertrieben werden dürfen, ausschließlich zwischen Kunden und den in § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG genannten Unternehmen. Bei der Erbringung dieser Finanzdienstleistungen ist die Gesellschaft nicht befugt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen von Kunden zu verschaffen. Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach § 112 des Investmentgesetzes (sog. Single-Hedgefonds) werden von der Gesellschaft nicht vermittelt.

(2) Ferner gehören zum Gegenstand die Vermittlung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, gewerblichen Räumen, Wohnräumen oder Darlehen im Rahmen des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a GewO sowie die Tätigkeit als Versicherungsmakler.

(3) Eingeschlossen ist auch die Tätigkeit der Beratung über und Vermittlung von sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden, sowie der Beratung und Vermittlung über öffentlich angebotene Anteile einer Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft im Rahmen des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO.

(4) Eine Anlagevermittlung und -beratung sowie die Abschlussvermittlung von Finanzinstrumenten über den Rahmen des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG hinaus, findet nicht statt.

3. Angaben zur NFS Hamburger Vermögen GmbH

Die NFS Hamburger Vermögen GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 92472 verfügt über Grundkapital in Höhe von EUR 170.000,00. Sämtliche Geschäftsanteile werden von der Netfonds AG gehalten. Der Gegenstand des Unternehmens der NFS Hamburger Vermögen GmbH ist:

die Anlage- und Abschlussvermittlung gemäß § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 1 und 2 KWG, die Finanzportfolioverwaltung (Vermögensverwaltung) gemäß § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 3 KWG, die Versicherungsvermittlung gemäß § 34 d GewO sowie Maklertätigkeiten gemäß § 34 c GewO und zwar hinsichtlich der Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb von

- Anteilscheinen einer Kapitalgesellschaft

- ausländischen Investmentanteilen

- sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger/innen verwaltet werden

- öffentlich angebotenen Anteilen an einer Kapitalgesellschaft

sowie die Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Darlehen und alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten.

4. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages dient dazu, eine körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der Netfonds AG und der NFS Hamburger Vermögen GmbH herzustellen.

Um die Anerkennung als ertragsteuerliche Organschaft zu gewährleisten, muss der Vertrag für die Dauer von mindestens fünf Zeitjahren abgeschlossen werden. Damit die steuerlichen Vorteile der Organschaft bereits für das laufende Geschäftsjahr genutzt werden können, gilt die Verpflichtung zur Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag rückwirkend für den Beginn des Geschäftsjahres 2020.

Der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ermöglicht eine optimierte steuerliche Gestaltung, da der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag u.a. Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft zwischen der Netfonds AG als Organträger und der NFS Hamburger Vermögen GmbH als Organgesellschaft ist. Der Fortbestand der NFS Hamburger Vermögen GmbH als selbständige juristische Person wird durch den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages nicht angetastet. Durch die Begründung der Organschaft wird im Ergebnis eine Konsolidierung der Ergebnisse für steuerliche Zwecke herbeigeführt, d.h. steuerliche Gewinne und

Verluste können innerhalb der Organschaft miteinander verrechnet werden.

Die NFS Hamburger Vermögen GmbH hat in den vergangenen Jahren positive Ergebnisse aus dem Operativen Bereich vorweisen können und damit nachgewiesen nachhaltig zu wirtschaften, so dass auch in Zukunft positive Ergebnisse zu erwarten sind.

Ein positives Ergebnis der NFS Hamburger Vermögen GmbH gelangt bei Wirksamwerden des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mittels Ergebnisabführung und nicht mittels Dividendenbeschlusses zur Netfonds AG.

Die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft ermöglicht eine Konsolidierung des Einkommens der NFS Hamburger Vermögen GmbH mit den Gewinnen und Verlusten der Netfonds AG durch eine Zusammenfassung der steuerlichen Ergebnisse auf den Bilanzstichtag und einen zeitnahen Gewinntransfer bzw. Verlustausgleich. Zudem können gewerbsteuerliche Doppelbelastungen, die etwa durch konzerninterne Darlehensbeziehungen entstehen können, durch die Organschafts vermieden werden. Des Weiteren ergibt sich aus der direkten Verrechnung der steuerlichen Ergebnisse der NFS Hamburger Vermögen GmbH mit den steuerlichen Ergebnissen der Netfonds AG insoweit ein positiver Liquiditätseffekt als Gewinnabführungen der NFS Hamburger Vermögen GmbH keinem Kapitalertragsteuerabzug einschließlich Solidaritätszuschlag unterliegen. Falls kein Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen werden würde, ergäbe sich eine Erstattung der abgezogenen Steuern grundsätzlich erst im Rahmen der Körperschaftsteuerveranlagung der Netfonds AG nach Abgabe der Steuererklärung, was einen Liquiditätsnachteil zur Folge hätte.

Diesen Vorteilen steht auf Seiten der Netfonds AG zum einen der Nachteil gegenüber, dass während der Laufzeit des Gewinnabführungsvertrages bei der NFS Hamburger Vermögen GmbH entstehende Verluste von der Netfonds AG ausgeglichen werden müssten. Ferner wird dem Vorstand der Netfonds AG - aufgrund der automatischen Zurechnung der positiven oder negativen Ergebnisse der NFS Hamburger Vermögen GmbH an die Netfonds AG - eine gezielte, bilanzpolitisch motivierte Ausschüttungspolitik zwischen den beiden Unternehmensebenen erschwert. Die bisher aus den zukünftigen Jahresüberschüssen geplante Erfüllung der Finanzierungsverpflichtungen, müssen aufgrund der Ergebnisabführung nun von der Netfonds AG getragen werden. Abgesehen davon ergeben sich für die Aktionäre der Netfonds AG aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Aktionäre nicht geschuldet werden.

5. Entscheidung über und Alternativen zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Der Vorstand der Netfonds AG und die Geschäftsführung der NFS Hamburger Vermögen GmbH haben die Vor- und Nachteile des Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vor seiner Entscheidung über den Vertragsabschluss sorgfältig abgewogen. Unter Berücksichtigung der positiven Wirkungen der Organschaft ergibt die zusammenfassende Beurteilung des Vertrags aus Sicht der Vorstände der Netfonds AG und der Geschäftsführung der NFS Hamburger Vermögen GmbH, dass dieser Vertrag sowohl für die Netfonds AG als auch für die NFS Hamburger Vermögen GmbH vorteilhaft ist.

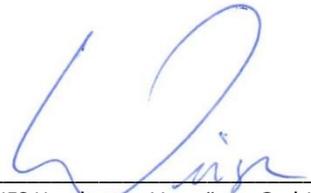
Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages besteht nicht. Insbesondere hätte durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag im Sinne des § 292 AktG (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft) oder eines Betriebsführungsvertrags keine zusammengefasste Besteuerung der Netfonds AG und der NFS Hamburger Vermögen GmbH erreicht werden.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Netfonds AG und einer Gesellschafterversammlung der NFS Hamburger Vermögen GmbH.

Hamburg, den 15.05.2020



Netfonds AG
Vorstand



NFS Hamburger Vermögen GmbH
Geschäftsführung